OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-150226/18/AL

Datum:
Linz, 19. April 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Astrid Lukas über die Beschwerde des M R, E x, x L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 6. Juli 2016, GZ: 810/3-2013/2014/2015/2016 hem, betreffend Ausnahme vom Anschlusszwang

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Zur Vorgeschichte wird auf den hg. Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. August 2014, LVwG-150226/2/AL/WP, verwiesen. Mit dieser Entscheidung wurde der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 19. März 2014 betreffend die vom Beschwerdeführer beantragte Ausnahme vom Wasseranschlusszwang nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg (in der Folge: belangte Behörde) zurückverwiesen.

2. Vorweg wird die Vorgeschichte nochmals zusammengefasst: Mit Schriftsatz vom 21. November 2011 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Ausnahme vom Anschlusszwang. Dieser – in der Berufung gegen die Feststellung des Anschlusszwangs eingebrachte – Antrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg gem § 6 AVG an die zuständige Behörde, die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg, weitergeleitet. Diese trug dem Bf mit Schreiben vom 16. Februar 2012 auf, einen Kostenvoranschlag über die Höhe der Anschlusskosten iSd § 3 Abs 2 Z 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz bis 19. März 2012 beizubringen. Mit Schreiben vom 14. März 2012 ersuchte die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bf vom 7. März 2012 neuerlich um Beibringung eines Kostenvoranschlages bis 30. März 2012.

Mit Schreiben vom 22. März 2012 ersuchte der Bf um Fristerstreckung zur Beibringung des Kostenvoranschlages bis Mitte April 2012.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2012 übermittelte der Bf einen Kostenvoranschlag der L + G B Das Kostenanbot belief sich auf € 5.277,20.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 forderte die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg den Bf auf, iSd § 3 Abs 2 Z 1 und 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz bis 15. Juni 2012 einen positiven Trinkwasserbefund sowie einen Nachweis über die Schüttmenge seiner eigenen Wasserversorgungsanlage beizubringen.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2012 ersuchte der Bf die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg um Bekanntgabe der Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Beibringung eines Trinkwasserbefundes und um Bekanntgabe der durchschnittlichen Anschlusskosten im Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenberg.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2012 verwies die Bürgermeisterin hinsichtlich des Trinkwasserbefundes und der Schüttmenge auf § 3 Abs 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz. Zu den Anschlusskosten teilte die Bürgermeisterin mit, dass diese Gegenstand des laufenden Verfahrens seien.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2012 teilte der Bf im Hinblick auf die Kapazität der eigenen Wasserversorgungsanlage mit, dass das Objekt E seit November 2010 von zumindest 4 Personen bewohnt werde und stets ausreichend Wasser vorhanden gewesen sei. Seines Erachtens sei daher die Kapazität ausreichend belegt. Abschließend forderte der Bf die Bürgermeisterin wiederholt auf, die durchschnittlichen Anschlusskosten im Gemeindegebiet bekannt zu geben. Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 urgierte der Bf nochmals im Hinblick auf die Bekanntgabe der durchschnittlichen Anschlusskosten im Gemeindegebiet.

Mit Schreiben vom 21. März 2013 forderte die Bürgermeisterin – unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 16. Mai 2012 – den Bf nochmals auf, einen positiven Trinkwasserbefund beizubringen. Dem Bf wurde dazu eine Frist bis zum 15. April 2013 eingeräumt. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 26. März 2013 zugestellt.

Mit Schreiben vom 15. April 2013 übermittelte der Bf einen Trinkwasserbefund mit dem Ersuchen bekannt zu geben, ob die Übermittlung des Ergebnisses der Kontrolluntersuchung erforderlich ist.

Mit E-Mail vom 5. Juni 2013 wandte sich die Gemeinde Lichtenberg an das Amt der Oö. Landesregierung (Direktion Inneres und Kommunales) mit der Frage, wie hinsichtlich der durchschnittlichen Anschlusskosten im Gemeindegebiet vorzugehen sei. Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung wurde mitgeteilt, dass „*[i]n einem Verfahren zur Erlangung einer derartigen Ausnahme [...] grundsätzlich der Antragsteller [...] darzulegen [hat], dass die Anschlusskosten unverhältnismäßig hoch sind. Zur Überprüfung der Nachvollziehbarkeit eines dazu in der Regel vorzulegenden Kostenvoranschlages kann die Gemeinde auch selbst solche einholen und zumindest das Ergebnis im Rahmen des Parteiengehörs bekanntgeben*“.

Mit Schreiben vom 10. September 2013 gab die E & P Z GmbH eine Stellungnahme zu den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Lichtenberg ab. Im Ergebnis seien „*im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten eines Hausanschlusses in der Gemeinde Lichtenberg jedenfalls keine unverhältnismäßig höheren Kosten zu erwarten*“.

Mit Schreiben vom 16. September 2013 teilte die Bürgermeisterin dem Bf mit, das Ergebnis der Kontrolluntersuchung des Trinkwassers sei noch ausständig und informierte den Bf gleichzeitig darüber, dass laut einer Stellungnahme der E & P

Z GmbH im Vergleich zu den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde jedenfalls keine unverhältnismäßig höheren Kosten zu erwarten seien. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 18. September 2013 zugestellt.

Mit Schreiben vom 30. September 2013 forderte der Bf die Bürgermeisterin letztmalig auf, die durchschnittlichen Anschlusskosten im Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenberg bekannt zu geben.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2013, dem Bf am 9. Oktober 2013 im Wege der Hinterlegung zugestellt, verständigte die Bürgermeisterin den Bf über das Ergebnis von der Beweisaufnahme im Verfahren über die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang. In Bezug auf die durchschnittlichen Anschlusskosten übermittelte die Bürgermeisterin in der Beilage die Stellungnahme der E & P Z GmbH sowie eine tabellarische Übersicht über drei Kostenvoranschläge betreffend die Errichtung des Anschlusses auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft, aus der ein Durchschnitt errechnet wurde. Diese „Durchschnittskosten“ wurden von der Bürgermeisterin als durchschnittliche Anschlusskosten bezeichnet. Die jeweiligen Kostenvoranschläge (wobei einer davon vom Bf beigebracht wurde) wurden dem Bf nicht übermittelt.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 nahm der Bf zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung. Er wiederholte darin die bis dahin erhobenen Kritikpunkte und ersuchte um Klarstellung, ob die durchschnittlichen Anschlusskosten als „durchschnittliche Anschlusskosten im Gemeindegebiet“ zu verstehen seien.

Mit Schreiben vom 19. November 2013 wurde der Bf darüber informiert, dass aufgrund eines neuen Kostenvoranschlages die durchschnittlichen Anschlusskosten im Gemeindegebiet bei € 4.056,64 liegen würden. Gleichzeitig übermittelte die Bürgermeisterin die von der Gemeinde eingeholten Kostenvoranschläge zur Kenntnisnahme und Stellungnahme binnen 2 Wochen ab Zustellung. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 22. November 2013 zugestellt.

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 10. Dezember 2013, GZ: 810/3-2013 hem, wurde der Antrag des Bf auf Ausnahme vom Anschlusszwang gem § 3 Abs 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz abgewiesen. Begründend führte die Bürgermeisterin aus, es sei ein negativer Trinkwasserbefund vorgelegt worden. Da das Ergebnis der Kontrolluntersuchung trotz Aufforderung nicht beigebracht wurde, könne die Eignung des Wassers als Trinkwasser nicht nachgewiesen werden. Bezüglich der Höhe der Anschlusskosten habe die Gemeinde zwei Kostenvoranschläge eingeholt und daraus die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde ermittelt. Die Kosten für den Anschluss des Bf seien – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten – keinesfalls unverhältnismäßig hoch. Es seien daher nicht alle Ausnahme-

tatbestände erfüllt und könne daher die Ausnahme vom Anschlusszwang nicht gewährt werden. Der Bescheid wurde dem Bf am 12. Dezember 2013 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2013 Berufung.

Mit Bescheid vom 19. März 2014 wurde die Berufung des Bf vom Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz verweist die belangte Behörde auf die Nichtbeibringung eines positiven Trinkwasserbefundes durch den Bf trotz mehrmaliger Aufforderung. Die durchschnittlichen Anschlusskosten betreffend führt die belangte Behörde aus, seitens der Gemeinde würden keine Hausanschlüsse hergestellt und seien auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde zwei Kostenvoranschläge eingeholt worden, aus denen die durchschnittlichen Anschlusskosten ermittelt worden seien. Da die (konkreten, durch einen vom Bf beigebrachten Kostenvoranschlag ermittelten) Anschlusskosten die durchschnittlichen Anschlusskosten nicht um mehr als 50 % übersteigen würden, seien diese nicht unverhältnismäßig hoch. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 24. März 2014 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 18. April 2014 (Poststempel: 18. April 2014) Beschwerde. Im Wesentlichen brachte der Bf vor, die belangte Behörde sei bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen den Kosten des Anschlusses (des Bf) und der durchschnittlichen Kosten in der Gemeinde von fiktiven Durchschnittskosten ausgegangen. Die belangte Behörde hätte nämlich nicht die tatsächlichen Anschlusskosten in der Gemeinde ermittelt, sondern den Durchschnittswert auf Basis zweier Kostenvoranschläge gebildet. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, ab welcher Überschreitung die belangte Behörde von einer „Unverhältnismäßigkeit“ ausgehe.

Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. August 2014, LVwG-150226/2/AL/WP, wurde der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 19. März 2014 betreffend die vom Beschwerdeführer beantragte Ausnahme vom Wasseranschlusszwang nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg (in der Folge: belangte Behörde) zurückverwiesen.

Mit Schreiben vom 13. August 2015 erhob der Beschwerdeführer Säumnis-beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. März 2016, LVwG-170018/2/VG, wurde diese Säumnisbeschwerde als unbegründet abgewiesen.

3. Mit Bescheid vom 6. Juli 2016 erließ der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg einen Bescheid. Mit diesem wurde die Berufung des Bf gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10. Dezember 2013 abgewiesen und der Bescheid der Bürgermeisterin bestätigt.

4. Gegen diesen Berufungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf, die am 8. August 2016 bei der belangten Behörde einlangte und mit Schreiben vom 7. September 2016 (Einlangen: 15. September 2016) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt wurde.

5.1. Seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erging im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 die Aufforderung, entsprechende Anhaltspunkte für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der dem Bf entstehenden Anschlusskosten begründet und nachvollziehbar darzulegen.

5.2. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2017 brachte der Bf dazu eine ausführliche Stellungnahme ein.

5.3. Die Stellungnahme des Bf wurde der belangten Behörde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Im Rahmen dieser Ermittlungen ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um nähere Ausführungen dahingehend, „*inwiefern die Bodenbeschaffenheit bzw. die Untergrundverhältnisse bei den beabsichtigten Grabungsarbeiten für die geplante Anschlussleitung (das heißt der Leitung zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle) sowie die Beschaffenheit des konkreten Grundstückes des Bf untypisch für das Gemeindegebiet Lichtenberg sind. Weiters wird um nähere Ausführungen ersucht, wie viele Wasseranschlüsse in der Gemeinde Lichtenberg jährlich vorgenommen werden und wie viele dieser Anschlüsse im Rahmen eines Neubaus erfolgen bzw. bei bereits bestehenden Baubeständen vorgenommen werden.*
*Sollte die Beschaffenheit des Grundstückes des Bf unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten begründete Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der entstehenden Anschlusskosten im konkreten Fall hervorrufen, wird es notwendig sein, im Lichte der bestehenden Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG Oö. vom 11.12.2015, LVwG-150740/2/MK) die durchschnittlichen Anschlusskosten (ausschließlich!) im Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenberg auf der Grundlage von mehreren ‚offenkundig signifikant abweichenden, d.h. die ortsüblichen Schwankungsbreiten abdeckenden, Herstellungen' in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise zu ermitteln*“.

5.4. Mit Schreiben vom 5. April 2017 wurde seitens der belangten Behörde eine entsprechende Stellungnahme unter Vorlage fachlicher Ausführungen der E & P Z GmbH und von Kostenvoranschlägen erstattet. In ihrer Stellungnahme führt die belangte Behörde – für das gegenständliche Verfahren relevant – Folgendes aus:
„*Um schlüssig nachvollziehbare Ermittlungen nachweisen zu können, hat die Gemeinde den Wasserprojektanten die Fa. E & P Z GmbH beauftragt, hierzu nähere Ausführungen darzulegen. Es wurde einerseits anhand der Abrechnungsunterlagen des Wasserleitungsbaus (Fa. L + G) im Bereich der vorbeiführenden Straße der Liegenschaft des Beschwerdeführers und der Abrechnungsunterlagen der Leitungsarbeiten im gesamten Gemeindegebiet Lichtenberg (Fa. H) der Bodenaushub und die damit verbundenen Erschwerniskosten (Felsaushub) gegenübergestellt.*
*Hinsichtlich der Tatsache, dass bei den Abrechnungen ähnliche Werte an Felsaushub berechnet wurden, bestehen keine Hinweise für untypische Boden- bzw. Untergrundverhältnisse beim Grundstück des Beschwerdeführers.*

*Weiters wurde die geologische Karte Österreichs für eine Beurteilung herangezogen. Auch diese Karte zeigt gleiche Untergrundverhältnisse für das gesamte Gemeindegebiet.*

*Zur Frage der Anzahl an jährlichen Wasseranschlüssen in der Gemeinde im Rahmen eines Neubaus bzw. bei bereits bestehenden Baubeständen, können folgende Angaben gemacht werden:*
*Die Gemeinde Lichtenberg stellt selbst keine Hausanschlüsse her. Im Rahmen eines Neubaues erfolgen jährlich ca. 10 - 15 Hausanschlüsse bzw. bei bereits bestehenden Baubeständen erfolgen ca. 2 Anschlüsse.*“

Die von der belangten Behörde bezogenen Ausführungen des Ziviltechnikerbüros E & P Z GmbH lauten auszugsweise wie folgt:

„*<u>Bodenbeschaffenheit bzw. die Untergrundverhältnisse:</u>*
*Die L+G B GmbH errichtete im April 2011 die Wasserleitung in der E. An diese Leitung ist der Hausanschluss des Beschwerdeführers vorgesehen.*
*Aus den Abrechnungsunterlagen der L+G B GmbH waren für die Leitungserrichtung insgesamt 123,83 $m^3$ Bodenaushub erforderlich. Davon wurden 13,26 $m^3$ (rd. 10,7 %) als Felsaushub (Erschwernis in Form einer Aufzahlung) abgerechnet.*
*Bei den Leitungsarbeiten durch die H B GmbH in den Jahren 2015/16 im Gemeindegebiet von Lichtenberg wurden 1.519,63 $m^3$ Künettenaushub und davon 151,56 $m^3$ Felsaushub (rd. 10,0 %) abgerechnet.*
*...*

*Die geologische Karte Österreichs M 1:20.000 zeigt im gesamten Gemeindegebiet von Lichtenberg gleiche Untergrundverhältnisse auf.*

*Es gibt keine Hinweise dafür, warum beim Beschwerdeführer untypische Boden- bzw. Untergrundverhältnisse vermutet werden könnten. ...“*

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der Behörde (einschließlich der Schriftsätze des Bf) sowie die ergänzenden Ermittlungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der unter I. dargelegte Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde. Zum Sachverhalt ist auszuführen, dass im vorliegenden Verfahren primär die Frage einer Unverhältnismäßigkeit der dem Bf entstehenden Anschlusskosten zu klären war. Zur Beurteilung einer solchen Unverhältnismäßigkeit ist die Beschaffenheit des Grundstückes des Bf unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere der Untergrund- und Bodenbeschaffenheit, von besonderer Relevanz. Diesbezüglich liefern die vorgelegten Erhebungen der belangten Behörde unter Einbeziehung eines Ziviltechnikerbüros ein glaubwürdiges, schlüssiges und nachvollziehbares Ergebnis. Demnach gibt es keine Anhaltspunkte, warum hinsichtlich des Wasseranschlusses beim Bf untypische Boden- bzw. Untergrundverhältnisse vermutet werden könnten. Dies wird unter Bezugnahme auf entsprechend regionsbezogene Abrechnungsunterlagen und Erfahrungsberichte der mit den im Rahmen des Wasserleitungsbaues erfolgenden Errichtungs- und Leitungsarbeiten tätigen Bauunternehmen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt.

Seitens des Bf wurden keine entsprechenden Ausführungen hinsichtlich besonderer Verhältnisse sein Grundstück betreffend gemacht. Auch in seiner Stellungnahme vom 2. Jänner 2017 gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt er im Wesentlichen – wie schon im bisherigen Verfahren – aus, dass die durchschnittlichen Anschlusskosten im Gemeindegebiet zu ermitteln sind und von der Gemeinde bisher nicht plausibel dargelegt worden seien. Diese Frage ist verfahrensgegenständlich allerdings nicht von Interesse. Zur hier allein maßgeblichen Frage einer allfälligen Unverhältnismäßigkeit der Anschlusskosten des Bf aufgrund besonderer Verhältnisse führt der Bf aus, dass das von ihm eingeholte Kostenanbot der Firma L & G bereits am 24. April 2012 erstellt worden sei, weshalb diesbezüglich bereits mit Sicherheit eine Wertanpassung bzw. dessen Ungültigkeit eingetreten sei. Darüber hinaus seien in diesem Angebot keine Installationskosten enthalten. Schließlich führt der Bf auch noch aus, dass es „*leicht möglich [wäre], dass im Grabungsbereich größere Felsen auftauchen, die zusätzliche Kosten verursachen. Auch durch vorhandene Drainagerohre entstehen Unwägbarkeiten. Diese können erfahrungsgemäß auch von umsichtigen Baggerführern übersehen und beschädigt werden*.“

Damit gelingt es dem Bf allerdings nicht, „besondere Verhältnisse“ hinsichtlich der ihm entstehenden Anschlusskosten darzulegen. So wird damit in keiner Weise dargetan und ist für die erkennende Richterin auch nicht ersichtlich, inwiefern eben diese Vorbringen eine Besonderheit gerade seinen Anschluss betreffend im Vergleich zu den bestehenden ortsüblichen regionalen Anschluss-bedingungen begründen könnten. Hinsichtlich des Vorbringens, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass im Grabungsbereich größere Felsen auftauchen könnten, ist hier ebenfalls auf die ortsübliche Bodenbeschaffenheit hinzuweisen. Wie bereits eingangs unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Ziviltechnikerbüros erörtert, gibt es keine Anhaltspunkte, warum hinsichtlich des Wasseranschlusses beim Bf untypische Boden- bzw. Untergrundverhältnisse vermutet werden könnten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die örtlich gegebenen Untergrundverhältnisse durchaus – wie sich aus den Unterlagen der im Rahmen der Wasserleitungserrichtung tätigen Baufirmen (darunter übrigens auch die L + G B GmbH, die auch den Kostenvoranschlag für den Bf erstellt hat) ergibt – auch durch Felsen erschwert zu bearbeiten sein mögen. Dies betrifft aber ganz offensichtlich das gesamte Gemeindegebiet und ist daher regional typisch und nicht als punktuell für das Grundstück des Bf besonders hervorzuheben. Dies wird auch durch die – vom Ziviltechnikerbüro glaubwürdig ins Treffen geführte – geologische Karte Österreichs, die „*im gesamten Gemeindegebiet von Lichtenberg gleiche Untergrundverhältnisse*“ ausweist, nachvollziehbar belegt. So führt das Ziviltechnikerbüro glaubwürdig aus, dass es „*keine Hinweise dafür [gibt], warum beim Beschwerdeführer untypische Boden- bzw. Untergrundverhältnisse vermutet werden könnten*“.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auch noch auf den Aktenvermerk des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. Dezember 2016, ON 10 hinzuweisen. Schon im Gespräch mit der zuständigen Richterin im Rahmen der Akteneinsicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ging der Bf offenbar selbst nach seiner ersten Einschätzung davon aus, dass es an den Voraussetzungen hinsichtlich der Unverhältnismäßigkeit der ihn treffenden Kosten betreffend Beschaffenheit oder besonderer Umsetzung des Anschlusses auf dem konkreten Grundstück wohl scheitern könnte. Sein Grundstück und seine Liegenschaft sind seinen Angaben zufolge im Vergleich zu den in der gestreuten Siedlungssituation und auch in der Gemeinde befindlichen angeschlossenen Objekte aus seiner Sicht nach einer ersten Einschätzung nicht besonders unterschiedlich zu bewerten. Auch aus diesem persönlichen Gespräch ergaben sich für die zuständige Richterin daher keinerlei Anhaltspunkte, dass die speziellen Umstände und Rahmenbedingungen hinsichtlich des Wasseranschlusses durch den Bf mit unverhältnismäßigen Kosten im Gemeinde-vergleich verbunden sein könnten.

Gesamtbetrachtet gibt es für die erkennende Richterin daher keinen Zweifel, dass ein Missverhältnis zwischen den dem Bf im Rahmen eines Anschlusses entstehenden Kosten und den Anschlusskosten in der Gemeinde nicht vorliegt. Mangels einer Unverhältnismäßigkeit der Kosten waren somit aber auch unter anderem die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde – wie unter Punkt IV. noch näher erörtert wird – nicht zu erheben.

Da allen beteiligten Parteien im Verfahren Gelegenheit eingeräumt worden ist, zu der Frage der Unverhältnismäßigkeit der dem Bf durch den Wasseranschluss entstehenden Kosten ausführlich Stellung zu nehmen und die Parteien von diesem Recht auch vollumfänglich Gebrauch gemacht haben, ließe eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache auch diesbezüglich nicht mehr erwarten. Da einem Entfall einer Verhandlung auch weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen und im Übrigen der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte daher gem § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.

Maßgebliche Rechtslage:

Im Hinblick auf die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendende Rechtslage ist vorweg darauf hinzuweisen, dass das (noch) im bisherigen verwaltungsbehördlichen Verfahren angewendete Oö. Wasserversorgungsgesetz gem § 14 Abs 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl 35, mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft getreten ist. Das – mangels verfahrensrechtlicher Übergangsbestimmungen – seit 1. April 2015 anzuwendende Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015), LGBl 35, hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Anschlussleitung: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert (Hausanschlussleitung);
2. Gemeinde-Wasserversorgungsanlage: gemeinnützige (Z 3) öffentliche (Z 5) Wasserversorgungsanlage, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber dieser Anlage in direkte Rechtsbeziehung zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern tritt;

3. gemeinnützige Wasserversorgungsanlage: Wasserversorgungsanlage, deren Gebühren und Entgelte für die Benützung den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen;
4. Objekt: ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen;
5. öffentliche Wasserversorgungsanlage: Wasserversorgungsanlage, an deren Leitungsnetz der Anschluss innerhalb ihres Versorgungsbereichs und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit allgemein offen steht;

## § 5
## Anschluss- und Bezugspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

1. der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und

2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 eine Ausnahme davon gewährt werden kann.
(3) Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes sind bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes, die bzw. der auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.
(4) Im Rahmen des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann.
(5) Kommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Objektes ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Sofern die bzw. der zum Anschluss Verpflichtete eine eigene Wasserversorgungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage gemäß Abs. 4 zulässig ist. In diesem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht nach den Bestimmungen des § 6 hinzuweisen. Ohne Anführung dieses Hinweises findet kein Ablauf der Frist zur Stellung des Antrags nach § 6 Abs. 2 statt.

§ 6
Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Anschlusspflicht besteht nicht

1. für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen im Sinn des § 2 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 205/2013,
2. wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden.

(2) Die Gemeinde hat für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn

1. dies die Anschlussverpflichtete bzw. der Anschlussverpflichtete spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids nach § 5 Abs. 5 beantragt,
2. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechenden Befund nachgewiesen wird - dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein,
3. Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und
4. die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde hat überdies auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht für das Nutzwasser zu gewähren, wenn

1. gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden,
2. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht,
3. ein selbstständiges Nutzwasserleitungsnetz besteht oder errichtet wird und
4. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen dem eigenen Nutzwasserleitungsnetz und dem aus der öffentlichen Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt.

(4) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines gemäß Abs. 2 oder 3 von der Anschlusspflicht ausgenommenen Objektes hat der Behörde den Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände unverzüglich bekannt zu geben. Die Behörde hat mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

§ 11
Behörden

(1) [...]
(2) Zuständige Behörde für die in den §§ 5 bis 7 geregelten Angelegenheiten ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Zuständig zur Erlassung einer Wasserleitungsordnung gemäß § 9 ist der Gemeinderat.
(3) Die der Gemeinde zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.
(4) [...]

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, außer Kraft.
(3) [...]“

IV.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine gem § 2 VwGVG zuständige Einzelrichterin über die zulässige und rechtzeitige Beschwerde erwogen:

1. Gem § 6 Abs 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde bei Vorliegen näher genannter Voraussetzungen auf Antrag für Objekte mit eigener Wasserversorgungsanlage eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu gewähren. Insbesondere ist auf die Ausnahmevoraussetzung der Z 4 hinzuweisen, dergemäß eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren ist, wenn die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs 1 für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.
Mit dieser Bestimmung wollte der Landesgesetzgeber nicht nur klarstellen, was unter den Kosten für den Anschluss genau zu verstehen ist, sondern auch das für eine Ausnahme erforderliche Missverhältnis, dh die Unverhältnismäßigkeit der konkreten Anschlusskosten zu den ortsüblichen Kosten klar definieren:

*„Auch bisher wurde bei der Verhältnismäßigkeit der Kosten für den Anschluss darauf abgestellt, dass ein Missverhältnis zu den ortsüblichen Kosten bestehen muss; bloße Mehrkosten reichen noch nicht aus. Dieses Missverhältnis wurde bereits bisher jedenfalls bei Erreichen bzw. Überschreiten der doppelten Kosten*

*angenommen; dies wird nun entsprechend gesetzlich festgelegt. Das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses muss von der Behörde im Übrigen nur dann geprüft werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.6.2011, Zl. 2009/07/0076, in der die Beschaffenheit des Grundstücks - also tatsächliche Verhältnisse - als möglicher Grund für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten angesprochen werden). Derartige Anhaltspunkte müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zuge der Antragstellung oder im Verfahren begründet dargelegt werden (vgl. dazu die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema ‚Mitwirkungspflicht', nach der es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller obliegt, das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands durch entsprechende Sachbehauptungen geltend zu machen)."* (Parlamentarische Materialien des Oö. Landtags, XXVII. GP Oö. LT, RV 1372/2015, zu § 6)

Wie die Parlamentarischen Materialien ausführen, handelt es sich dabei um eine bloße gesetzliche Konkretisierung der ohnehin bereits gängigen Vollzugspraxis und soll weiters – unter Bezugnahme auf die bereits bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – weiterhin gelten, dass das allfällige Vorliegen eines Missverhältnisses dieser Kosten von der Behörde nur dann zu prüfen ist, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen und vom Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht begründet dargelegt werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (vgl. die Entscheidung des Oö. LVwG vom 11. Dezember 2015, LVwG-150740/2/MK ua).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner zitierten Entscheidung vom 30. Juni 2011, 2009/07/0076 konstatierte, hat der Beschwerdeführer im Verfahren entsprechend darzulegen, worauf er eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten zurückführe. „*Diese könnten etwa in der Beschaffenheit des Grundstückes des Beschwerdeführers liegen, auf dem der Anschluss hergestellt werden soll.*" Solche Gründe könnten nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere also etwa in der Beschaffenheit des Grundstücks – also tatsächlichen Verhältnissen – angelegt sein.

Eben dies gelingt dem Beschwerdeführer im gesamten Verfahren nicht. Aus dem vorgelegten und bisherigen Verfahrensakt ergaben sich keinerlei nachvollziehbare Hinweise auf besondere tatsächliche Verhältnisse hinsichtlich des Grundstückes und des konkreten Wasseranschlusses des Bf. Aus diesem Grund wurden auch diesbezügliche Ermittlungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeleitet. Diese führten – wie unter Punkt II. ausführlich dargelegt – zu einem eindeutigen Ergebnis: Für eine Unverhältnismäßigkeit der Kosten des Wasseranschlusses des Bf im Vergleich zu den ortsüblichen Anschlusskosten gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Dabei ist zu betonen, dass bloße Mehrkosten für das Bestehen eines Missverhältnisses noch

nicht ausreichen. Trotz ausführlicher Gelegenheit zur Stellungnahme wurde vom Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht begründet und nachvollziehbar ausgeführt, welche konkreten Anhaltspunkte ein Missverhältnis der für ihn mit dem Anschluss verbundenen Anschlusskosten erwarten lassen könnten. Insbesondere sind keine besonderen tatsächlichen Verhältnisse – etwa in der Bodenbeschaffenheit des Grundstücks des Bf – im Vergleich zu den ortsüblichen Verhältnissen ersichtlich. Auch sonst sind keine Umstände hervorgekommen, die eine Unverhältnismäßigkeit der für den Bf mit dem Wasseranschluss verbundene Kosten begründet erwarten ließen.

Wie bereits unter Bezugnahme auf die einschlägigen parlamentarischen Materialien und die höchstgerichtliche Rechtsprechung erörtert, ist aber das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses nur dann näher zu prüfen, wenn dafür konkrete begründete Anhaltspunkte vorliegen. Da es an solchen fehlt, scheidet eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 schon aus diesem Grunde aus und brauchte auf die weiteren Ausnahmevoraussetzungen (wie insbesondere auch der – mit nicht unerheblichen Kosten verbundene – Nachweis der Eignung als Trinkwasser durch den Antragsteller nach Abs 2 Z 2 leg cit) nicht weiter eingegangen zu werden.

Da – wie im Laufe des Verfahrens zunehmend deutlich wurde – ein Missverhältnis somit mangels entsprechend begründeter Anhaltspunkte (insbesondere in den tatsächlichen Verhältnissen) nicht näher zu prüfen war, war im Übrigen nicht zuletzt auch im Lichte der Verfahrensökonomie ein ausführlicher und detaillierter Nachweis der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde mangels Verfahrensrelevanz nicht zu erheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl zur Zulässigkeit der Zurückverweisung gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG das jüngste Erk des VwGH vom 26. Juni 2014, 2014/03/0063), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas